

Gewässerordnung für die Bäche der Gemarkung Hallstadt 2021

(Gründleinsbach, Mühlbach, Seebach, Stöckigtbach und Leitenbach)

1. Präambel:

Die Gewässerordnung des Angler-Vereins Hallstadt e.V. regelt in Umsetzung des bayrischen Fischereigesetzes und der Bezirksfischereiverordnung, jeweils in der aktuellen Fassung, die Ausübung der Angelfischerei in den Bächen der Gemarkung Hallstadt.

2. Verhalten der Angler am Wasser:

Jeder Angler ist verpflichtet sich vor dem Angeln zu informieren, ob Einschränkungen beim Angeln zu beachten sind. Die ordnungsgemäße Angelfischerei beinhaltet u. a. die Einhaltung von Ordnung und Sauberkeit am Angelgewässer und dessen Zugang, die Beachtung aller über das Fischereigesetz hinaus geltenden Rechtsvorschriften sowie eine aktive Unterstützung aller dem Schutz dieses Gewässers dienenden Maßnahmen. Jeder Angler hat die Angelfischerei so auszuüben, dass andere bei ihrer Fischereiausübung nicht unzumutbar beeinträchtigt werden und dass ein ausreichender Abstand zwischen den Anglern eingehalten wird. Bei der Wahl des Angelplatzes hat der zuerst Kommende das Vorrecht der Angelausübung. Ausgelegte Angeln müssen sich unter ständigem Sichtkontakt des Anglers befinden. Dem Gewässer entnommene Fische müssen unverzüglich in die Fangliste eingetragen werden. Jedes Mitglied ist zur Führung eines Fangnachweises verpflichtet.

Angelplätze sind sauber zu halten und sauber zu hinterlassen. Bei Kontrollen durch die Fischereiaufseher gilt derjenige als Verursacher der Verschmutzung der Angelstelle, der an dieser angetroffen wird. Pflanzen und Tiere am Gewässer und in den angrenzenden Fluren und Gehölzen sind unbedingt zu schützen. Das Errichten von Bänken, Unterständen sowie Ausgrabungen der Uferböschung ist generell verboten. Laut Landschaftsverordnung sind unbefugtes Abholzen sowie Feuerstellen verboten.

3. Ausübung des Angelns:

Die Angelfischerei für die Bäche der Gemarkung Hallstadt darf nur von Personen ausgeübt werden, welche im Besitz eines gültigen Jahresfischereischeines für den Baggersee Säugries sind in Verbindung mit einem staatlich gültigen Fischereischein. Es darf mit **einer** Wurfrute (mit oder ohne Rolle) geangelt werden.

Die Bäche dürfen ab der Gemarkungsgrenze Hallstadt, bis zum Einlauf in den Main befischt werden.

4. Fangbeschränkung und Schonmaße:

Die Bäche der Gemarkung Hallstadt dürfen nur in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. befischt werden. Angeln an Sonn- und Feiertagen ist in der Zeit von 07:30 –12:00 Uhr innerhalb der Ortschaft (Kirchzeiten) nicht gestattet.

Am Tag dürfen 3 Edelfische gefangen werden sowie jährlich ein maximales Gesamtgewicht von 18kg Forellen. Es gelten die Schonzeiten sowie Schonmaße der Verordnung zur Ausführung des Fischereigesetzes für Bayern (AVFiG) sowie die Verordnung der Fischerei für den Bezirk Oberfranken. **Welse, Hechte, Aale sowie Regenbogenforellen dürfen lt. Bezirksfischereiverordnung (§8) nicht zurückgesetzt werden. Schwarzmeergrundel - Arten, marmorierte Grundeln müssen lt. Bezirksfischereiverordnung (§ 9) nach dem Fang sofort getötet, sinnvoll verwertet oder fachgerecht entsorgt werden.**

5. Bootsfischerei:

Für die Bäche der Gemarkung Hallstadt nicht zutreffend (nicht erlaubt)!

6. Eisangeln:

Eisangeln ist an den Bächen der Gemarkung nicht erlaubt.

7. Fischereiaufseher:

Bei Ausübung der Angelfischerei ist den staatlich vereidigten Fischereiaufsehern sowie den vom Verein bestellten Fischereiaufsehern bei Anordnung und Zuruf Folge zu leisten.

8. Angelverbot:

Nach erfolgtem Fischbesatz ist das Fischen untersagt.

Während der Arbeitsdienste und anderen Veranstaltungen des Vereins gilt ein generelles Angelverbot.

9. Sonstige Regelungen:

Beim Angeln kann ein Schutzschirm oder ein Schutzschirm mit Überwurf (Wetterschutz) benutzt werden.

Mit der Lösung der Jahreskarte werden die Bestimmungen anerkannt.